Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 32

Artikel: Der neue Entwurf zu einem schweizerischen Strafrecht und die Bestrafung der Körperverletzung

Autor: B.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 32

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5 November 1903.

Wochenspruch: Der Weisen wahrer Frühling ist die Jugend nicht,
Erscheint nicht selten erst bei ihnen mit der — Gicht.

Der neue Entwurf zu einem schweizerischen Strafrecht und die Bestrafung der Körperverletzung.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins.)

B-J. Für die Gewerbe ist es nicht gleichgiltig, wie bei einer Regelung des Strafrechtes die Körperverletzung ausgelegt und wie die Bestrafung vorgesehen ist. Aus den nachstehend abgedruckten Artikeln gehen die einzelnen Bestimmungen hervor, die man anzuwenden gedenkt. Dieselben sind scharf genug ausgefallen, wenn man bedenkt, daß z. B. fahrlässige Gefährdung — also ohne irgend einen Nachteil hervor zu bringen, wie u. a. bei Art. 69 — schon mit Gefängnis bestraft wird, so ist Grund genug für uns, diese Artikel einer genaueren Durchsicht zu unterwerfen. Man muß auch weiter in Betracht ziehen, wie leicht für den Meister allein eine Fahrlässigkeit konstruiert wird, an der er selbst eigentlich nicht ganz oder auch gar nicht schuldig ist. Auf der anderen Seite ist es auch gut, wenn z. B. unlautere Manipulntionen im gewerblichen Leben durch Strafen gefaßt werden können. Wenn ein Unternehmer bei Grabarbeit oder bei Bauten mangelhaft stützt, damit er weniger Kosten hat und dafür bei der Submission unterbieten kann, so soll ein solcher Leichtsinn, auch wenn kein Unfall passiert, wegen fahrlässiger Gefährdung von Menschenleben bestraft werden können, allein es fragt sich immer noch, ob auch in allen diesen Fällen als Minimum Gefängnisstrafe am Platze wäre.

Nimmt man den Art. 77, so muß die Befürchtung ausgesprochen werden, daß dabei für die Gewerbetreibenden eine Falle besteht, durch die sie je nach den von ihnen ganz unabhängigen Umständen in schwere Strafen hineinkommen können. Der Grundgedanke ist auch hier ein guter. Warum soll der Schmutzkonkurrent seine Leute gewissenlos ausnützen dürfen, während der gewissenhaftere zu seinem persönlichen Schaden eine solche Handlungsweise verpönt? Aber wie dehnbar sind die Begriffe „Eigennutz", „Selbstsucht", „Bosheit" und wie mannigfach sind die Einflüsse, welche bei der Gefährdung der Gesundheit mitwirken? Erbliche Belastung, persönliche Disposition, schlechte Nahrung, Lebenswandel und andere Bedingungen, an denen der Arbeitgeber meist nichts ändern kann, wirken hier bestimmend mit. Das ärztliche Urteil, auf das hier wesentlich abgestellt werden muß, ist bekanntlich auch nicht immer ein vollständig zutreffendes. Trotz alledem ist ebenfalls „Gefängnisstrafe" als Mindeststrafform vorgesehen!

Zur besseren Orientierung mögen die Artikel in der Fassung des neuen Entwurfes hier beifolgen. Meinungsäußernngen sind sehr erwünscht.

Art. 68. Wer einen Menschen wissentlich oder gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10,000 Fr. zu verbinden.

Art. 69. Wer einen Bau oder den Abbruch eines Baues aus Fahrlässigkeit so leitet oder ausführt, daß dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 30,000 Fr. bestraft.

Art. 70. Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit der Gefängnisstrafe Buße bis zu 10,000 Fr. zu verbinden.

Art. 77. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 78. § 1. Wer einen Menschen aus Fahrlässigkeit an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt oder schwächt, wird auf Antrag mit Buße bis zu 1000 Fr. bestraft.

§ 2. Ist die Schädigung schwer (Art. 71 und 72), so kann statt der Buße auf Gefängnis erkannt werden; hat der Täter eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden. In diesen Fällen wird der Täter von Amtes wegen bestraft.

§ 3. Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit einer Gefängnisstrafe Buße bis zu 5000 Franken zu verbinden.

Vom Erfindungsschutz.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Der Nutzen des Erfindungsschutzes für die Erfinder sowohl wie für die industrielle und gewerbliche Produktion wird nun allgemein anerkannt. Immerhin hört man gar oft unter den Inhabern von Erfindungspatenten Klagen darüber, daß die Erfindungen nicht genügend geschützt werden gegen geringwertige Nachahmungen oder geringfügige Zusätze und Aenderungen, die keineswegs den Charakter einer eigentlichen Erfindung tragen. Gar zu leicht werden für solche Mißstände das Erfindungsschutzgesetz oder die mit dessen Vollzug betrauten Beamten verantwortlich gemacht. Es lohnt sich wohl, diese Klagen auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Das schweizerische Erfindungsschutzgesetz ist keineswegs vollkommen. Bekanntlich war es seiner Zeit nur dadurch möglich, dasselbe dem Volke annehmbar zu machen, daß man mit den eifrigsten Gegnern jedes Erfindungsschutzes, den Vertretern der chemischen Industrie, einen Kompromiß einging, wonach nur solche Erfindungen geschützt werden sollen, welche durch Modelle darstellbar sind. Seither hat man den Mangel einer Patentierungsfähigkeit anderer Erfindungen allgemein anerkannt und es wird hoffentlich nicht mehr lange dauern, bis das Gesetz insoweit vervollständigt wird, daß auch Verfahren patentfähig sind.

Abgesehen von dieser Lücke darf unser Gesetz und dessen Vollziehung durch die zuständigen Behörden im allgemeinen als gut und zweckmäßig bezeichnet werden. Die vorerwähnten Klagen haben ihre Ursache weder im Gesetz noch im Vollzug, sondern in einer vielfach unrichtigen Auffassung über das Wesen und den Wert einer Erfindung.

Der Begriff „Erfindung" wird sowohl von den sog. „Erfindern" selbst, als von manchen Richtern, die in technischen Fragen weder Kenntnisse, noch praktische Erfahrung besitzen, viel zu weit ausgedehnt. Es macht sich unter den Technikern vielfach die Tendenz geltend, jede kleine unbedeutende Konstruktion als „Erfindung" auszugeben und patentieren zu lassen. So kommt es dann, daß viele Erfindungspatente sich nicht rentieren, d. h. mehr Kosten verursachen, als sie eintragen. Man glaubt vielfach, der Erfindungsschutz sei dazu da, um mit einem Patent eine bloße Konstruktionsänderung gegen jede künftige Konkurrenz zu schützen und beklagt sich, wenn diese „Erfindung" durch eine andere, nicht wesentlich bessere Konstruktionsänderung, die vielleicht eher als Nachahmung taxiert werden könnte, wertlos gemacht wird.

Wenn sodann bei den erwähnten Klagen vorzugsweise die Ausländer der Nachahmung beschuldigt werden, so müssen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, offen gestehen, daß in dieser Beziehung keine Nation der andern all zu viel vorzuwerfen hat.

Das eidg. Patentamt ist nicht kompetent, irgend einer als Erfindung angemeldeten Konstruktionsänderung, sofern sie den gesetzlichen Formen entspricht, das Patent zu verweigern. Es wird gar zu oft von den Erfindern oder ihren Patentanwälten der Fehler gemacht, daß sie eine Patentbeschreibung nicht präzis genug abfassen; man wäre versucht, zu vermuten, daß dies hie und da sogar absichtlich geschehe, um bei einem allfälligen Patentprozeß dem Konkurrenten die Anfechtung zu erschweren. Uebrigens ist die Zahl solcher Prozesse bei uns verhältnismäßig gering, bedeutend geringer jedenfalls, als seiner Zeit von den Gegnern des Erfindungsschutzes als Schreckgespenst prophezeit worden ist.

Wir möchten den Inhabern von Erfindungspatenten, welche gegen versuchte Nachahmungen den Schutz der Gerichte anzurufen genötigt sind, empfehlen, jeweilen tüchtige Fachleute zu Rate zu ziehen und deren Einvernahme als gerichtliche Experten anzubegehren. Dadurch kann den gehörten Klagen, welche mehr auf einer unrichtigen Auffassung und Auslegung des Gesetzes, als im Gesetze selber beruhen, am ehesten begegnet werden.

Schweizer. Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand versammelte sich am Montag den 2. November in Bern zu seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode. Der Präsident, Herr Scheidegger, begrüßte zur Eröffnung den Vertreter des Schweizer. Industriedepartements, sowie das neugewählte Mitglied, Herrn Jost in Davos. Er gedachte ferner der vielen Verdienste des verstorbenen Mitgliedes, Herrn Apotheker Caspari in Vevey. — Das Arbeitsprogramm und das Budget pro 1904 wurden nach Antrag des leit. Ausschusses festgestellt. — Die Zentralkommission für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen wurde bestellt aus Hrn. Léon Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg, als Präsident, den bisherigen Mitgliedern HH. Blom in Bern, Boos-Jegher in Zürich, Boos in Schwyz, Meyer-Zschokke in Aarau, Schreinermeister Früh in St. Gallen, ferner neu an Stelle des verstorbenen Hrn. Architekt Hug in Burgdorf Herr Klavierfabrikant Hermann Jacobi in Biel. Ebenso wurden die Ersatzmänner für die Lehrlingsprüfungen gewählt. — Die bisherigen Sekretäre des Vereins, HH. Boos-Jegher und Werner Krebs wurden bestätigt. — Betreffend Schaffung von Lehrmitteln für die Buchhaltung und Kalkulation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gewerbestandes